

## **Richtlinien über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen**

Vom 8. Juni 2004 (KA 2004, Nr. 165)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA, wenn sie auf Arbeitsplätzen im Bürobereich und auf vergleichbaren Arbeitsplätzen außerhalb des Bürobereichs an Bildschirmgeräten für digitale Daten- und Textverarbeitung arbeiten.

### **§ 2**

#### **Bildschirmarbeitsplätze**

- (1) Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgabe mit und die Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.
- (2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasma-Anzeige oder vergleichbare Geräte.
- (3) Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiches und vergleichbare Systeme.
- (4) Nicht zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Richtlinien gehören Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden im bestimmenden Maße für die digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

#### **Protokollnotiz zu Abs. 1:**

Die Arbeitszeit am Bildschirmgerät ist für die gesamte Tätigkeit dann bestimmend, wenn sie durchschnittlich mindestens die Hälfte der Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt.

### **§ 3**

#### **Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen**

Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

Die entsprechenden Vorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft sind anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen.
- (2) Nach – bzw. Wiederholungsuntersuchungen sind bei gegebener Veranlassung (§ 7 Abs. 2 BAT), ansonsten nach drei Jahren seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.
- (3) Die Untersuchungen sind Vorsorgeuntersuchungen. Sie werden nach Maßgabe des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Bildschirm-Arbeitsplätze (G 37)" vom hierzu besonders ermächtigten Betriebsarzt oder ermächtigten Personalarzt durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlasst. Die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind anzuwenden. Ist ein personalärztlicher bzw. betriebsärztlicher Dienst nicht vorhanden, sind die Augen bei einem vom Arbeitgeber bestimmten überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst oder bei einem zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung der Augen ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

- (4) Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung bei einem vom Arbeitgeber beauftragten Arzt oder einem überbetrieblichen Dienst einschließlich etwaiger notwendiger Kosten für eine Sehhilfe trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt nicht, sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter selbst einen ermächtigten Arzt seiner Wahl (freie Arztwahl) beauftragt.

## **§ 5**

### **Einweisung und Einarbeitung**

- (1) Vor dem Einsatz auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist insbesondere mit der ergonomisch gebotenen Anpassung und Handhabung der Arbeitsmittel vertraut zu machen.
- (2) Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

## **§ 6**

### **Schutzvorschriften**

- (1) Die Umstellung der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf einen Bildschirmarbeitsplatz ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sie die Eingruppierung nicht beeinträchtigt.
- (2) Kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf einen Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, so ist sie/er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Sie/er ist – soweit erforderlich – entsprechend einzuweisen oder fortzubilden. Ihr/Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu Einarbeitung zu geben.
- (3) Eine Leistungserfassung mittels der eingesetzten Geräte ist für bezahlungsrelevante Feststellungen, jedoch nicht zum Zwecke der individuellen Leistungskontrolle zulässig.
- (4) Werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (5) Der erstmalige Einsatz einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters auf einem Bildschirmarbeitsplatz bedarf ihrer/seiner Zustimmung, wenn sie/er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 7**

### **Arbeitsunterbrechungen**

- (1) Führt die Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz durch fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage oder die dadurch gegebenenfalls verursachte einseitige Körperhaltung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zur Ermüdung, ist nach 50-minütiger Tätigkeit Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht aufweisen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gelegt werden.

- (2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

## **§ 8**

### **Mischarbeitsplätze**

Bildschirmarbeitsplätze sind möglichst als Mischarbeitsplätze einzurichten, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist.

## **§ 9**

### **Bildschirmunterstützende Tätigkeit**

Erfordert die Tätigkeit an einem Bildschirmgerät (§ 2) fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage über eine fortlaufende Zeit von wenigstens vier Stunden, ohne dass ein Bildschirmarbeitsplatz vorliegt, gilt § 7 entsprechend.

**§ 10  
Übergangsvorschrift**

Die Untersuchung nach § 4 Abs. 1 ist bei bereits auf Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit nicht in vergleichbarer Weise bereits vorher durchgeführt, unverzüglich nachzuholen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2004 in Kraft.

Trier, den 8. Juni 2004

(Siegel)

*Reinhard Marx*  
Bischof von Trier